



Ortsplanungsrevision Stadt Dübendorf

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze

Schlussbereinigung

Stand: 22. November 2024 /OW-SKW

Erste Spalte:

Rechtsgültige Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze der Stadt Dübendorf, gültig ab 7. September 2010

Zweite Spalte:

Bemerkungen zu den Artikeln

Wird ersatzlos gestrichen. Zur Erläuterung dient künftig der Bericht.

Dritte Spalte:

Entwurf Revision

Rot:
Änderung gegenüber der Verordnung 2010

In der Fassung, die dem Kanton zur Genehmigung eingereicht wird, wird ausschliesslich diese Spalte abgedruckt. Das Dokument wird dann mit entsprechend offiziellem Titelblatt mit Genehmigungsvermerken ergänzt.

Vierte Spalte:

Hinweise

Hinweise zu den Änderungen

Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze, 2010	Bemerkungen Verordnung, 2010	Beantragte neue Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze	Hinweise
Die Stadt Dübendorf erlässt, gestützt auf die §§ 242 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nachstehende Verordnung.		Die Stadt Dübendorf erlässt, gestützt auf die §§ 242 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) (Fassung vom 1. Dezember 2024) nachstehende Verordnung.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
Art. 1 Anwendungsbereich		Art. 1 Anwendungsbereich	
¹ Diese Verordnung hat die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und zweirädrige Fahrzeuge sowie die Gestaltung der Abstellplätze zum Gegenstand.		¹ Diese Verordnung hat die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge Personenwagen und zweirädrige Fahrzeuge sowie die Gestaltung der Abstellplätze zum Gegenstand.	<i>Redaktionelle Änderung</i> <i>Streichung;</i> <i>Die Gestaltung wird in der BZO geregelt.</i>
² Ausserdem enthält sie Vorschriften über die städtische Parkraumplanung und den Parkraumfonds.		² Ausserdem enthält sie Vorschriften über die städtische Parkraumplanung und den Parkraumfonds.	
II. Zahl und Abmessungen der Abstellplätze		II. Zahl und Abmessungen der Abstellplätze Personenwagen	
Art. 2 Kriterien		Art. 2 Kriterien	
Die Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach <ul style="list-style-type: none"> - der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) - dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr - den Strassenkapazitäten - den lufthygienischen Anforderungen 		Die Zahl der erforderlichen und zulässigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge Personenwagen richtet sich nach <ul style="list-style-type: none"> - der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) - dem Grad seiner Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr - den Strassenkapazitäten - den lufthygienischen Anforderungen 	<i>Redaktionelle Änderung</i>

Art. 3 Normbedarf

Bezogen auf die Nutzungsart sind ausser für die in den Art. 5 und 6 bezeichneten Gebiete folgende Normbedarfswerte massgebend:

Abstellplätze für (Nutzungsart)	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
Wohnen	1 PP / 80 m ² GNF	1 PP / 4 Wohnungen, jedoch min. 1 PP, ausgenommen EFH
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP / 100 m ² GNF	1 PP / 40 m ² GNF 1 PP / 100 m ² GNF
Gastbetriebe Restaurant, Café Konferenzräume, Säli Hotel	1 PP / 40 Sitzplätze 1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 6 Sitzplätze 1 PP / 10 Sitzplätze 1 PP / 2 Zimmer
Dienstleistungen, Kleingewerbe - publikumsintensive Schalterbetriebe wie Post, Bank, öffentliche Verwaltung etc. - publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Kleingewerbe etc. - nicht publikumsorientierte, reine Bürobetriebe	1 PP / 80 m ² GNF	1 PP / 50 m ² GNF 1 PP / 100 m ² GNF 1 PP / 300 m ² GNF
Werkstätten, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 PP / 150 m ² GNF	1 PP / 300 m ² GNF
Lagergebäude und Lagerräume mit mehr als 200 m ² GNF	1 PP / 200 m ² GNF	
Besondere Nutzweisen	siehe Art. 7	siehe Art. 7

Bruchteile über 0.5 sind am Schluss der Berechnungen aufzurunden.

A = Arbeitsplatz
GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 39b der Bauordnung
PP = Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz)
EFH = Einfamilienhaus

Zu Art. 3

Ob auf- oder abgerundet wird, ist nicht von grosser Bedeutung. Die Regelung erspart aber unnötige Diskussionen.

Als Gesamtnutzfläche gelten alle dem

Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendeten Räume in Voll-, Dach- oder Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen internen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden, jedoch ohne Aussenwandquerschnitte.

Art. 3 Normbedarf

Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte massgebend:

Abstellplätze für Nutzungsart	Bewohner/ Bewohnerinnen oder Beschäftigte	Besucher/ Besucherinnen und Kundschaft
Wohnen	1 PP/ 80 m ² GNF oder 1 PP/ Wohnung	+ 10% der Bewohner-PP
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP/ 150 m ² GNF 1 PP/ 200 m ² GNF	1 PP/ 30 m ² GNF (2) 1 PP/ 70 m ² GNF (2)
Gastbetriebe Restaurant, Café Konferenzräume, Säli Hotel	1 PP/ 40 Sitzplätze - 1 PP/ 7 Zimmer	1 PP/ 6 Sitzplätze 1 PP/ 10 Sitzplätze 1 PP/ 2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie (1) publikumsorientierte Betriebe (3) nicht publikumsorientierte Betriebe industrielle und gewerbliche Fabrikation Lagerflächen	1 PP/ 80 m ² GNF 1 PP/ 80 m ² GNF 1 PP/ 150 m ² GNF 1 PP/ 300 m ² GNF	1 PP/ 100 m ² GNF 1 PP/ 300 m ² GNF 1 PP/ 750 m ² GNF - (2)
Spezialnutzungen Einkaufszentren (gemäss BBV II ab 2'000 m ² Verkaufsfläche, bzw. ca. 3'000 m ² mGF) mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Möbel, Restaurants etc. Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr	1 PP/ 250 m ² GNF (4)	1 PP/ 60 m ² GNF (4)

(1) Gemischte Betriebe sind in entspr. Teile aufzugliedern
 (2) Güterumschlag separat
 (3) z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, öffentliche Verwaltung
 (4) werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 41 400)
 GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 58 der Bauordnung

Art. 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr

¹ Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von Fahrzeugabstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

Benützer / Kategorie	Bewohner	Beschäftigte	Besucher und Kunden
Güteklasse ÖV-Erschliessung	min. %	min. / max. %	min. / max. %
Klasse A	50	20 / 40	30 / 60
Klasse B	65	35 / 50	40 / 80
Klasse C	80	50 / 75	50 / 100
Klasse D	100	70 / 110	70 / 110
keine Güteklasse	100	100 / 120	100 / 120

² Der errechnete Mindestwert legt die Anzahl der minimal erforderlichen Abstellplätze (Pflichtparkplätze) fest. Der errechnete Maximalwert legt die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze fest.

³ Für die Gebietszugehörigkeit der Baugrundstücke ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan 1:5000 mit den Güteklassen der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Gebieten mit Sonderregelungen gemäss Art. 5 und 6 massgebend.

Zu Art. 4

Die Güteklassen der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr werden anhand der Distanzen zu den Haltestellen und der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs (Art des Verkehrsmittels, massgebendes Kursintervall) planlich festgelegt. In den gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten der Güteklassen A, B und C wird auch die erforderliche Anzahl Pflichtparkplätze für das Wohnen leicht reduziert, aber kein Maximalwert festgelegt. Für das Gebiet Hochbord und im Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gelten Sonderregelungen (Art. 5 und 6).

Art. 4 Bemessung entsprechend Erschliessungsqualität durch öffentlichen Verkehr

¹ Die gemäss Art. 3 ermittelte Zahl von **Fahrzeug** Abstellplätzen wird entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs auf folgende prozentuale Anteile des Normbedarfes angesetzt:

Benützer / Kategorie	Bewohner/ Bewohnerinnen	Beschäftigte	Besucher/ Besucherinnen und Kundschaft
Güteklasse ÖV-Erschliessung	min. / max. ⁴ %	min. / max. %	min. / max. %
Klasse A	50 40 / 55	20 15 / 40 25	30 20 / 60 40
Klasse B	65 55 / 75	35 20 / 50 40	40 20 / 80 55
Klasse C	80 65 / 95	50 20 / 75 60	50 20 / 100 75
Klasse D	100 85 / 100	70 20 / 110 85	70 25 / 110 95
Klasse E/F, keine Güteklasse	100 / 100	100 25 / 120 100	100 30 / 120 100

² Der errechnete Mindestwert legt die Anzahl der minimal erforderlichen Abstellplätze (Pflichtparkabstellplätze) fest. Der errechnete Maximalwert legt die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze fest.

³ Für die Gebietszugehörigkeit der Baugrundstücke ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan ~~1:5000~~ mit den Güteklassen der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln massgebend. **Der Plan kann durch den Stadtrat periodisch an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.**

Redaktionelle Änderung

*Änderung;
Neue Minimal-Werte gemäss Tabelle Gemeindetyp 3 («Stadtlandschaft») der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Stand: Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018)*

*Neu;
maximal Anzahl Bewohner-PP gemäss Tabelle Gemeindetyp 3 «Stadtlandschaft»*

Redaktionelle Änderung

*Ergänzung;
Damit der jeweils aktuellen ÖV-Erschliessung Rechnung getragen wird, kann neu von der Exekutive der Plan periodisch angepasst werden.*

Art. 5 Gebiet Hochbord

¹ Für das Gebiet Hochbord werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Wohnen	min. 1 PP / 110 m ² GNF, max. 1 PP / 90 m ² GNF, bzw. max. 1 PP / Wohnung	1 PP / 700 m ² GNF (min. = max.)
Andere Nutzungen	min. 1 PP / 2500 m ² GNF, bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude, max. 1 PP / 105 m ² GNF	

² Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

Art. 6 Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen

¹ Für das Gebiet gemäss Sonderbauvorschriften Giessen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Wohnen	min. 1 PP / 95 m ² GNF, max. 1 PP / 90 m ² GNF, bzw. max. 1 PP / Wohnung	1 PP / 600 m ² GNF (min. = max.)
Andere Nutzungen	min. 1 PP / 2500 m ² GNF, bzw. min. 3 PP / gewerblich genutztes Gebäude, max. 1 PP / 85 m ² GNF*	

* Davon werden 53% den Beschäftigten und
47% den Besuchern / Kunden zugerechnet.

² Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.

Art. 7 Besondere Nutzweisen / Doppelnutzung / Garagenvorplätze

Zu Art. 5 und 6

Die Gebiete Hochbord und Giessen sind direkt über das übergeordnete Strassennetz erschlossen, welches nur noch geringe Kapazitätsreserven aufweist. Neben der Reduktion des Parkplatzbedarfs aufgrund der guten ÖV-Erschliessung ist deshalb hier eine Reduktion auch aufgrund der begrenzten Strassenkapazitäten von Bedeutung. Grundsätzlich weichen die Regelungen für die Gebiete Hochbord und Sonderbauvorschriften Giessen aber nicht von der Berechnungsweise von Art. 3 und 4 ab. Der Unterschied liegt darin, dass mit Art. 3 der Parkplatznormbedarf aufgrund der Flächenausdehnung der einzelnen Nutzungsarten bestimmt und anschliessend aufgrund der ÖV-Erschliessung reduziert wird (Art. 4), während in den Gebieten mit Sonderregelungen nach Art. 5 und 6 die maximal zulässige Anzahl Parkplätze diese Reduktion bereits in der pro Parkplatz massgebenden Nutzfläche berücksichtigt ist. In den Sonderregelungen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Parkplätze definiert. Die Beschränkung der zulässigen Parkplatzzahl galt bereits früher für Teile des Gebiets Hochbord. Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze für «Andere Nutzungen» entspricht in Art. 5 (Gebiet Hochbord) der Güteklasse A und in Art. 6 (Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen) der Güteklasse B gemäss kantonaler Wegleitung 1990 unter Annahme eines bestimmten Nutzungsmixes. Minimal erforderlich sind lediglich eine geringe Anzahl Parkplätze für Service- und Notfalldienste. Die Parkplätze für Beschäftigte und Besucher / Kunden werden nicht getrennt ermittelt. Mit dieser Regelung wird eine grosse Flexibilität nach unten innerhalb der zulässigen Anzahl Parkplätze sowie bezüglich Zuordnung zu Beschäftigten oder Besuchern / Kunden möglich. Der Vorteil der Sonderregelung liegt darin, dass mit der Bestimmung des Bedarfes aufgrund von lediglich zwei Nutzungskategorien (Wohnen, «Andere Nutzungen») erreicht werden kann, dass die Maximalzahl im gesamten Gebiet voraussehbar ist und auf die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes abgestimmt werden kann. Ausserdem wird dadurch die spätere Anwendung im Baubewilligungsverfahren wesentlich erleichtert.

Gebiet Hochbord

~~¹ Für das Gebiet Hochbord werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:~~

~~² Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.~~

Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen

~~¹ Für das Gebiet gemäss Sonderbauvorschriften Giessen werden die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Fahrzeugabstellplätze wie folgt festgelegt:~~

~~² Ausnahmen gemäss Art. 8 sind möglich.~~

Besondere Nutzweisen / Doppelnutzung / Garagenvorplätze

Mit der Bezugnahme auf die ÖV-Güteklassen und den entsprechend neu festgelegten Reduktionsfaktoren für die minimal bzw. maximal zulässige Anzahl Abstellplätze gemäss Art. 4 sind diese neuen Festlegungen strenger als die für das Gebiet Hochbord bisher festgelegten Werte. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung wird der Artikel daher aufgehoben (siehe Tabelle im Bericht).

Mit der Bezugnahme auf die ÖV-Güteklassen und den entsprechend neu festgelegten Reduktionsfaktoren für die minimal bzw. maximal zulässige Anzahl Abstellplätze gemäss Art. 4 sind diese neuen Festlegungen strenger als die für das Gebiet Hochbord bisher festgelegten Werte. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung wird der Artikel daher aufgehoben (siehe Tabelle im Bericht).

Verschiebung;
Wird in neuen Artikeln aufgeführt

¹ Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherparkplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

² Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.

³ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde Abweichungen von den mit den Bestimmungen in Art. 3, 4, 5 und 6 errechneten Werten gestatten oder verlangen. Eine solche Abweichung muss im baurechtlichen Entscheid begründet werden.

² Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

Art. 7

¹ Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherparkplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

~~¹ Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6 von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.~~

~~² Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.~~

~~³ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.~~

Art. 5 Off-Airport Parkierung

Parkierungsanlagen für Off-Airport-Parking (auch bekannt als Valet-Parking) sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Parkierungsanlagen, welche in rechtsgültigen Richtplänen festgelegt sind.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde Abweichungen von den mit den Bestimmungen in Art. 3 und ~~4, 4, 5 und 6~~ errechneten Werten gestatten oder verlangen. ~~Dies betrifft z.B. Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf Dienstfahrzeuge (Service- oder Betriebsfahrzeuge) angewiesen sind.~~ Eine solche Abweichung muss im baurechtlichen Entscheid begründet werden.

² Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

³ Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren, Sport- und Erholungsanlagen und dergleichen) legt der Stadtrat die Anzahl Pflichtparkstellplätze ~~und den Anteil von Besucherplätzen ausser für die Gebiete nach Art. 5 und 6~~ von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

Verschiebung;
Wird neu in Art. 8 aufgeführt

Verschiebung;
Wird neu in Art. 10 aufgeführt

Verschiebung;
Wird neu in Art. 10 aufgeführt

Auftrag aus regionalem Richtplan

Redaktionelle Änderung

Zu Art. 8

Dieser neue Artikel ermöglicht Abweichungen von der Verordnung in begründeten Ausnahmefällen, damit übermässig harte Regelungen in Einzelfällen vermieden werden können.

		<p>⁴ Einzelne Verkaufsgeschäfte sowie Grossläden und Einkaufszentren mit Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m² haben bei der Neuerstellung oder bei der Erweiterung ihrer bestehenden Verkaufsflächen eine gesamthafte, lenkungswirksame Bewirtschaftung aller Kundenparkplätze ab der 1. Minute (wirksame Gebührenehöhe, degressiv) einzuführen. Diese ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsflächen zu betreiben.</p> <p>⁵ In Gebieten der ÖV-Güteklassen A, B und C kann von der Verpflichtung, den massgeblichen Bedarf für Bewohnende und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 2 Jahren die notwendigen Pflichtabstellplätze zu schaffen oder die entsprechenden Ersatzabgaben zu leisten.</p> <p>⁶ In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 56 der Bauordnung kann der Stadtrat begleitend zum Gestaltungsplan die Erstellung eines Mobilitätskonzepts verlangen, in welchem Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs vorgesehen werden.</p>	<p><i>Neu;</i> <i>Zur Sicherstellung eines siedlungsverträglichen Verkehrsaufkommens bzw. Verkehrsregelung</i></p> <p><i>Neu;</i> <i>Bei mit sehr gut mit dem ÖV erschlossenen Gebieten darf die min. PP-Anzahl unterschritten werden bei gleichzeitiger Erstellung eines Mobilitätskonzepts.</i></p> <p><i>Definition Mobilitätskonzept:</i> <i>Ein Mobilitätskonzept beinhaltet im Minimum Angaben zum bestehenden und angestrebten Verkehrsaufkommen und Modal-Split. Es enthält die zur Einhaltung der Ziele (Verkehrsaufkommen, Modal-Split) notwendigen Massnahmen und regelt das Monitoring und Controlling.</i></p> <p><i>Neu;</i> <i>Empfehlung der Region</i></p>
<p>Art. 9 Etappenweise Erstellung</p> <p>Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, ist eine etappenweise Realisierung zugelassen, sofern die zukünftige Erstellung der erforderlichen Abstellplätze sichergestellt ist.</p>		<p>Art. 7 Etappenweise Erstellung</p> <p>Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, ist eine etappenweise Realisierung zugelassen, sofern die zukünftige Erstellung der erforderlichen Abstellplätze sichergestellt ist.</p>	
<p>Art. 10 Besucherparkplätze</p> <p>¹ Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.</p> <p>² Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</p>		<p>Besucherparkplätze</p> <p>¹ Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.</p> <p>² Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.</p>	<p><i>Verschiebung;</i> <i>Wird neu in Art. 8 aufgeführt</i></p>

Art. 11 Abmessungen, Gestaltung

¹ Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.

² Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes kann bei Abstellplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden.

Art. 10

¹ Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.

² Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.

Art. 7

² Die Doppelnutzung von Parkplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.

Art. 7

³ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.

Art. 11

¹ Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.

Art. 12 Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge

¹ Bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen sind genügend grosse, gut zugängliche, abschliessbare Abstellflächen für zweirädrige Fahrzeuge zu schaffen. Für Besucher sind gut zugängliche, überdachte Abstellflächen in der Nähe des Hauseingangs vorzusehen.

Zu Art. 11

Abs. 2:
Massnahme im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.

Abmessungen, Gestaltung

~~¹ Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie.~~

~~² Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes kann bei Abstellplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden.~~

Art. 8 Lage, Sicherstellung, Gestaltung

~~¹ Die mit den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 und 6 ermittelte Anzahl Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher und Kundschaft sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen gut zugänglich sein und sind von Dauerparkierenden freizuhalten.
Von Absatz 1 ausgenommen sind die maximal zulässigen Abstellplätze für «Andere Nutzungen» gemäss Art. 5 und 6.~~

² Die Doppelnutzung von ParkAbstellplätzen ist erwünscht. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.

³ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.

~~⁴ Für die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze sowie deren Erschliessungsflächen gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Richtlinie~~ richten sich nach den geltenden VSS-Normen.

III. Motorräder und Velos

Art. 9 Pflichtabstellplätze Motorräder

Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

Art. 10 Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge Pflichtabstellplätze Velos

Verschiebung;
neu in Art. 8

Streichung;
Wird in der BZO geregelt

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung, Ergänzung der Erschliessungsflächen

Neu;
Sicherstellung von Abstellplätzen für Motorräder, Elektroroller und dergleichen

Änderung;
Wird neu in Abs. 3 und 4 geregelt.

² Die Baubehörde legt die erforderliche Anzahl Zweiradabstellplätze (für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen) anhand folgender Richtwerte fest:

Wohnen	1 VP / 40 m2 GNF
Verkauf, tägliche Güter/Lebensmittel	1 VP / 100 m2 GNF
Verkauf, Nicht-Lebensmittel	1 VP / 400 m2 GNF
Gastgewerbe	1 VP / 5 - 10 Sitzplätze
Dienstleistung / Kleingewerbe	1 VP / 200 - 400 m2 GNF
Industrie / Gewerbe	1 VP / 500-1000 m2 GNF

³ Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für besondere Nutzweisen legt der Stadtrat die Anzahl Zweiradabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

²¹ Die Baubehörde legt die **minimal** erforderliche Anzahl ~~Zweirad~~Veloabstellplätze (für Bewohner / Beschäftigte und Besucher / Kunden zusammen) anhand folgender Richtwerte fest:

~~Wohnen~~ ~~1 VP / 40 m2 GNF~~
~~Verkauf, tägliche Güter/Lebensmittel~~ ~~1 VP / 100 m2 GNF~~
~~Verkauf, Nicht-Lebensmittel~~ ~~1 VP / 400 m2 GNF~~
~~Gastgewerbe~~ ~~1 VP / 5 - 10 Sitzplätze~~
~~Dienstleistung / Kleingewerbe~~ ~~1 VP / 200 - 400 m2 GNF~~
~~Industrie / Gewerbe~~ ~~1 VP / 500-1000 m2 GNF~~

Veloabstellplätze für Nutzungsart	Bewohner / Bewohnerinnen und Beschäftigte	Besucherinnen / Besucher, Kundschaft, Schülerinnen / Schüler
Nutzung	Richtwerte nach Nutzungsintensität und Geschossfläche (GF)	
Wohnen	1 Velo-P / Zimmer	im Wert Bewohnerinnen und Bewohner enthalten

²² Bei speziellen örtlichen Verhältnissen und für in Abs. 1 nicht aufgeführte Nutzweisen legt der Stadtrat die Anzahl ~~Zweirad~~Veloabstellplätze von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.

²³ Für **Bewohnende und Beschäftigte** sind bei Mehrfamilienhäusern, Büro- oder gewerblichen Nutzungen **sind** genügend grosse, gut zugängliche **und beleuchtete**, überdachte und abschliessbare Abstell**flächenanlagen für zweirädrige Fahrzeuge** zu schaffen.

⁴ Für Besucherinnen und Besucher **sowie Kundschaft** sind gut zugängliche, ~~überdachte und beleuchtete~~ Abstell**flächenanlagen nach Möglichkeit ebenerdig und** in der Nähe des Hauseingangs vorzusehen.

Redaktionelle Änderung

*Änderung;
Anpassung gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Stand: Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018)*

Redaktionelle Änderung

*Ergänzung/redaktionelle Änderung.
Velo-PPs für Bewohnende und Beschäftigte (Langzeitparkplätze) sollen überdacht sein.
Bisheriger geregelt in Art. 1*

*Ergänzung / neu eigener Absatz
Streichung «überdacht», da für Besucher/Kunden nicht zweckmässig
Bisheriger geregelt in Art. 1*

III. Ersatzabgabe und Parkraumfonds		IV. Ersatzabgabe und Parkraumfonds	
Art. 13 Abgabepflicht		Art. 11 Abgabepflicht	
Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat er für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.		Kann oder darf die Grundeigentümerschaft die erforderlichen Abstellplätze nicht selber schaffen und kann sie sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat sie für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.	
Art. 14 Festsetzung, Fälligkeit / Rückforderung		Art. 12 Festsetzung, Fälligkeit / Rückforderung	
¹ Die Ersatzabgabe wird vom Stadtrat festgesetzt und erhoben. Sie wird nach der Erteilung der Einzugsbewilligung zur Zahlung fällig.		¹ Die Ersatzabgabe wird vom Stadtrat festgesetzt und erhoben. Sie wird nach der Erteilung der Einzugsbewilligung zur Zahlung fällig.	
² Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten Pflichtparkplätze später vollzählig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert 10 Jahren nach deren rechtskräftigen Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern.		² Kann die Grundeigentümerschaft die durch die Ersatzabgabe abgelösten Pflichtparkstellplätze später vollzählig oder teilweise beschaffen, so kann sie die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert 10 Jahren nach deren rechtskräftigen Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
Art. 15 Streitigkeiten		Art. 13 Streitigkeiten	
Streitigkeiten über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden.		Streitigkeiten über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden	
Art. 16 Parkraumfonds	<i>Zu Art. 16</i>	Art. 14 Parkraumfonds	
¹ Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds gemäss § 247 Abs. 1 PBG geäufnet.	<i>Eine Abgabe kann nur erhoben werden, wenn die erforderliche minimale Parkplatzzahl unterschritten wird.</i>	¹ Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds gemäss § 247 Abs. 1 PBG geäufnet.	
² Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.		² Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.	
Art. 17 Zweckbindung, Verwendung, Zuständigkeit		Art. 15 Zweckbindung, Verwendung, Zuständigkeit	
Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von § 247 PBG entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit.		Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von § 247 PBG entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit.	
IV. Parkraumplanung		V. Parkraumplanung	
Art. 18 Parkraumplan		Art. 16 Parkraumplan	
¹ Dem Stadtrat obliegen Festsetzung und laufende Nachführung eines Parkraumplanes, der Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkieranlagen bezeichnet.		¹ Dem Stadtrat obliegen Festsetzung und laufende Nachführung eines Parkraumplanes, der Lage, Grösse und vorgesehenen Realisierungszeitpunkt öffentlich zugänglicher Parkieranlagen bezeichnet.	
² Der Plan gibt zudem Auskunft über Lage, Grösse und vorgesehene Realisierungszeitpunkt von Gemeinschaftsanlagen.		² Der Plan gibt zudem Auskunft über Lage, Grösse und vorgesehene Realisierungszeitpunkt von Gemeinschaftsanlagen.	

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmung Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen

Für das Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gilt die Übergangsbestimmung, dass von der mit Art. 6 bestimmten Anzahl Fahrzeugabstellplätze abgewichen werden kann, wenn für ein begrenztes Gebiet sichergestellt ist, dass die zulässige Gesamtzahl gemäss Art. 6 nicht überschritten wird.

Art. 20 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 21 Anwendung der neuen Vorschriften

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Stadtrat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Zu Art. 19

Mit dieser Übergangsbestimmung wird berücksichtigt, dass die notwendigen, leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittel im Gebiet Giessen anfänglich noch nicht vorhanden sind. Die Details zur Anwendung dieser Übergangsbestimmung sind in den Sonderbauvorschriften geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

~~**Übergangsbestimmung Gebiet Sonderbauvorschriften Giessen**~~

~~Für das Gebiet der Sonderbauvorschriften Giessen gilt die Übergangsbestimmung, dass von der mit Art. 6 bestimmten Anzahl Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen abgewichen werden kann, wenn für ein begrenztes Gebiet sichergestellt ist, dass die zulässige Gesamtzahl gemäss Art. 6 nicht überschritten wird.~~

Art. 17 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft.

~~Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.~~

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 18 Anwendung der neuen Vorschriften

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Stadtrat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Streichen, da der zugehörige Artikel auch gestrichen wird.



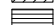

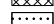

Redaktionelle Änderung

**VERORDNUNG ÜBER DIE
 FAHRZEUGABSTELLPLÄTZE
 ÖV-GÜTEKLASSEN**
 1:10'000

31033 - 30.10.2024

Legende

ÖV-Güteklassen

-  Klasse A
-  Klasse B
-  Klasse C
-  Klasse D
-  Klasse E / F
-  keine Güteklasse

